

3. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksschmutzwasseranlagen).

Aufgrund der §§ 6 und 83ABS.1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBI. S. 229) in der z. Zt. Gültigen Fassung, i.V.m. § 149 des Nieders. Wassergesetzes i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBI S. 4259, in der z. Zt. geltenden Fassung, und der §§ 5,6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBI. S. 41), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Achim am 18.12.2001 folgende Änderung der Satzung vom 22.3.2001 beschlossen.

§ 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 21,80€ je m³. Die Abfuhr erfolgt jährlich. Entspricht die Abwasserbehandlungsanlage der DIN 4261 Teil 2, erfolgt die Abfuhr nach der im Wartungsprotokoll festgelegten Mengen und Zeitintervallen.

§ 2 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 14,70€ je m³.

Diese Satzung tritt ab 1.1.2002 in Kraft

Achim, den 19.12.01



Der Bürgermeister

